

# **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!»**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 21. September 2011<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. September 2012<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 21. September 2011 «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 130 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Gastgewerbliche Leistungen unterliegen dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung von Nahrungsmitteln. Dies gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak und andere Raucherwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2011 7989

<sup>3</sup> BBl 2012 8319

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Art. 197 Ziff. 8 (neu)<sup>4</sup>*

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 130 Abs. 1<sup>bis</sup>  
(Mehrwertsteuersatz für gastgewerbliche Leistungen)*

Bis zum Inkrafttreten der geänderten Mehrwertsteuergesetzgebung aufgrund von Artikel 130 Absatz 1<sup>bis</sup> erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungsweg.

### **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

<sup>4</sup> Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.